

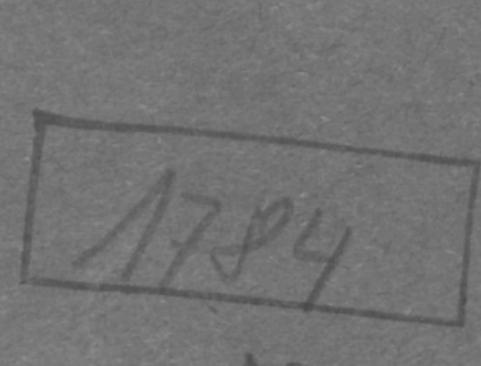
Landesarchiv Berlin
A Pr.Br.Rep. 030-04

Nr.: 1784

10937

102

STAATSBIBLIOTHEK POTSDAM
Pr. Bt. Rep. 30 Einm C
Tit. 148 Vereine



784

1784

Betrifft Eintragung des Klubes

"Kunst- und Litteratur-Klub"

in das Vereinsregister.

Zweck umstehend!

Geschäftsstelle:

Ges.-Litteratur, Kurfürststr. 28 u. Bezold (1. W.)

Ersuchen des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Kunstklub

Abteilung 107 10 vom 3. II. 26.

107 C. R. 93. 25/1

Abteilung I.

Berlin-Schöneberg, den 24 II. 1926

Büro I 7. 26. (Kunst-klub)

1. Kanzlei: Fertige von §§ 1 - 3 der anliegenden Satzung
Abschrift — umseitig —

2. Der Handelsüberwachungsstelle
mit dem Ersuchen um gefällige Äußerung, ob gegen die Eintragung in das Vereins-
register Bedenken bestehen.

Ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb tatsächlich ausgeschlossen?

3. Der Abteilung I A.

mit dem Ersuchen um gefällige Äußerung, ob gegen die Eintragung des Vereins
Bedenken erhoben werden.

J. A.:

W.H.

H. H.
Krohn 24/2

Zu Tagebuch-Nr. 152 I. 7. 1926.

13/100

A b s c h r i f t .

§ 1.

Der Name des Vereins ist
Tennis-Club Lichtenrade e.V.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Sitz des Vereins ist Berlin-Lichtenrade.
Geschäftsstelle die Wohnung des Vorstandes.

§ 3.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes seiner
Mitglieder. Der Verein soll insbesondere auch für die Anlage
von Tennisplätzen ein Grundstück erwerben.

St.

B.

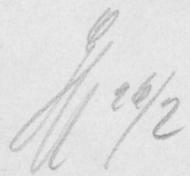
1. Anliegendes Schreiben an das Amtsgericht Berlin-
~~mitte~~ — Mitteilung, daß Einspruch nicht erhoben
werde — ist nach unterschriftlicher Vollziehung nebst
den Anlagen abzusenden.

2. Zu den Akten.

Berlin-Schöneberg, den 26 Februar 1926 I.

Im Auftrage:




J. H.

Geh. 

Der Polizeipräsident in Berlin.
V Vereine/ Tennisklub/10937

Berlin 0.27, den 21. Juni 1935.
Magazinstr. 3/5.

Berlin

582

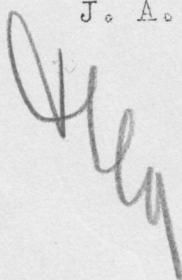
1.) Das Amtsgericht Charlottenburg, Abt. 94, übersendet
unter dem 25./31. 5. 1935., die Registerakten 94 V.R.A.R.
10937 betref Tennisklub Lichtenrade

zur Stellungnahme über die Eintragung der Neufassung der
Satzung, der Satzungsänderung, der Neuwahl des Vorstan-
des, der Auflösung und der Umbenennung in

Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin Mahlow
Ancostr. 6 b. W. Kellermann

- 10.4.35
- 2.) Satzung, Satzungsänderung, Niederschrift, Bestätigung; a. J.
Vorstandliste ist mit Vordruck angefordert.
- 3.) St. fertige umseitig Abschrift von Blatt ... der bei-
liegenden Registerakten.
- 4.) Wieder vorzulegen (Fach 15)

J. A.

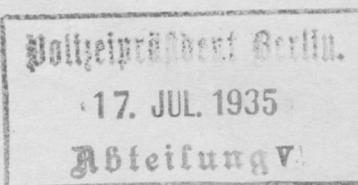


mit
lig

Tennisclub Lichtenrade e.V.
Vereinsführer.

Mahlow, Bez. Potsdam, I 6.7.35.
Arcosstr. 6.

Zeichen : V/Vereine/Tennisclub/I0937.



An

Polizeipräsident in Berlin

B e r l i n 0 27, Magazinstr. 3/5.

Zimmer 463.

Laut Ihrem Schreiben v. 21. Juni 35 sende ich anliegend folgende Papiere in zweifacher Ausfertigung:

- a) die beim Amtsgericht zur Eintragung angemeldete neugefasste Satzung.
- b) Die Niederschrift vom 10.4.35.
- c) die Liste der Vorstandsmitglieder unseres Vereins.

Heil Hitler!

H. Kellner

Umtsgericht Berlin
Zweigstelle Gerichtstraße

Geschäftsnr.: 582 VR. 10937

Berlin R 65, den 10. August 193..... 5.
Berichtsstraße 27
Ferruf: Sammelnummer **polizeipräsidium Berlin**

Wn

Herrn Polizeipräsidenten **Leitung v.**
Abt. V, Vereine

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorliegende Geschäftsnr. anzugeben.
In der äuferen Aufschrift ist auch die genaue Postadresse, wie sie oben bei dem Datum vermerkt ist, zu verzeihen.

* 15. AUG. 1935
* 15. AUG. 1935

Berlin 0.27

Magazinstr. 3-5

In der Vereinsregistersache

Tennis-Club Lichtenrade

erinnern wir an Erledigung der Vereinsregistersache und Rückgabe der Akten.

Art Anordnung

H. Müller
Justizangestellter.

H. Müller

Deutsche Reichspost
Postamt Berlin

Empfänger: Geschäftsstelle

W 1000 • AV 202

Deutsche Reichspost

Deutsche Reichspost
Postamt Berlin

Absender:
Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Berlin,
Zweigstelle Gerichtstraße

Abt.:

Berlin N 65,
Gerichtstraße 27

Geschäftsnummer:



in



S a k u n g.

§ 1.

Der Tennisclub Lichtenrade e.V. (Name)
hat seinen Sitz in Berlin- Lichtenrade Amtsgericht Tempelhof. Der Verein
ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2.

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmässige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Tennissports.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Der Verein hat a) ordentliche (ausübende), b) Verkehrsmitglieder (ausserordentliche, bzw. unterstützende Mitglieder), c) Ehrenmitglieder.

a) Die ordenlichen Mitglieder geniessen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

b) Die Verkehrsmitglieder haben auch aktives und passives Wahlrecht und geniessen das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und zahlen den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

c) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie gehören dem Ältestenrat des Vereins an. Von der Zahlung des Beitrages sind sie befreit.

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem andern Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) groblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) groblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen andern Fällen entscheidet der Reichssportführer.

§ 8.

Die geldlichen Leistungen der Mitglieder werden vom Vereinsführer nach Rücksprache mit den Kassenprüfern, dem Kassenwart und dem Ältestenrat festgesetzt.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

Zur Förderung besonderer Vereinszwecke können vom Vereinsführer besondere Ausschüsse eingesetzt werden.

.§ 12.

Personliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

§ 12.

Personliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

- a) Ehrenmitglieder des Vereins
- b) sonstige bewährte und vom Vereinsführer bestimmte Mitglieder.

Vorsitzender des Ältestenrats ist der Vereinsführer.

§ 13.

einem Jahr

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

ersten Kalender ~~vierteljahr~~ (das Kalenderjahr ist Geschäftsjahr)

Der Vereinsführer beruft alljährlich im eine eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens Woche vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenführer (§ 9, Abs. 2 u. § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlusffassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlusffassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von zwei Tagen im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschuß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschuß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschuß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Bln!- Lichtenrade den 10. April 1935

W. Kellermann

Abschrift

P r o t o k o l l

der am 10. April 1935 stattgefundenen Mitgliederversammlung

Tagesordnung :

- a) Verlesung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - b) Annahme der Einheitssatzung
 - c) Bestätigung des Vereinsführers und Wahl der Kassenprüfer
 - d) Aussprache.
-

a) Die Sitzung wurde um 9 Uhr abends eröffnet.
Es erfolgte die Verlesung der Niederschrift der letzten Sitzung
durch Herrn Rother, die von der Versammlung genehmigt wurde.

b) Alsdann las Herr Kellermann die neueinzuführen-
den Einheitssatzungen vor, die einstimmig angenommen wurden.

c) Entsprechend dieser Satzungen wurde als Vereins-
führer Herr Kellermann einstimmig durch Zuruf bestätigt und der
Vorschlag, zu Kassenprüfern die Herren Badenhausen und Bosch
zu wählen, einstimmig angenommen. Herr Mehler wurde anschliessend
zum stellvertretenden Vereinsführer bestellt.

d) Nach kurzer Aussprache über die Satzungen fand die
Versammlung bereits um 10 Uhr 10 Min. ihr Ende.

W. Kellermann

Tennisclub Lichtenrade e. V.

Liste der Vorstandsmitglieder.

Vereinsführer: Wilhelm K e l l e r m a n n, Mahlow, Bez. Potsdam,
Arcosstr. 6.
geb. II.9.02 Uhingen.
Mitgl. N.S.K.K./ N.S.V.

Stellvertr. Vereinsführer: O. Mehler, Bln.- Lichtenrade, Mozartstr.32.
geb. 5.4.83 Culmsee/ Westpr.
Mitgl. R.B.D.B.

Kassenwart: Joachim S t e i n b e r g e r, Berlin S59, Gräfestr. 77.
geb. 6.I.07 Zabrze.
Mitgl. N.S.K.K./ A.F.

Schriftwart: E. R o t h e r, Bln.'Lichtenrade, Uhlandstr. 46.
geb. 2I.8. 92 Berlin.
Mitgl. A.F./ N.S.V.

Sportwart: K. von G a h l e n, Berlin- Lichtenrade, Bahnhofstr. 6I.
geb. Febr. 95 Perleberg.
Mitgl. N.S.K.K.

Lichtenrade, d. I6. 7. 35.

V Vereine

Tennisclub /10937

Berlin, den 17. Juli 1935

Urschriftlich u.R. mit Reg.-Akten

der

S t a p o

zur Entnahme der lose beigefügten Unterlagen und
mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Äusserung
ergebenst übersandt, ob und gegebenenfalls welche
Bedenken in politischer und strafrechtlicher Hinsicht
erhoben werden.



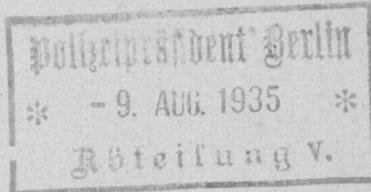
Jm Auftrage:

~~9772~~

Mu.
171

Der Polizeipräsident
Staatspolizeistelle für den
Landespolizeibezirk Berlin.
Stapo. 5.49^{ol} *Finnis*

Berlin C 25, den .J. 8.....1935.
Alexanderstr. 10.



582 94 E.R.V.R. 10937

Vereinsname: *Finnischen Bildhauer*

Einspruch wird nicht erheben.

Bedenken bestehen nicht.

I.A.

An
die Abteilung V (Vereine)

H i e r .

des Amtsgericht - Abt. 94 --

Bln.-Charlottenburg,
Tegeler Weg 17/20.

U. M.
B. Götz

Der Polizeipräsident

Berlin O 27, den 22.8. 1935

V. Vereine Zusatz-Blaubf 10937

1.) Dokumente auf Orz. befing:

.....
.....
.....
.....
.....

Auf die Anstellung von Ermittlungen seitens des
Ad. P. und Anhörung der Staats kann verzichtet werden.

- 2.) Briefabfertigung sende Registerakten mit Schreiben
(Einspruch wird - nicht - erhoben) nach unterschrift-
licher Vollziehung an das Amtsgericht, Berlin, Abt.
581/582, Berlin N 65, Gerichtstraße 27, zurück.
- 3.) Karteiblatt berichtigen.
- 4.) Zur Sammlung.

I. A.

X

2/8.

1935-576.

Das Amtsgericht.

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Berlin-Charlottenburg, den
Tegeler Weg 17/20

22. November 1943

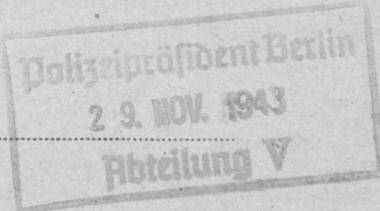
19

Fernruf: 30 06 01
Fernsprecher:

Geschäftsnummer:

An

582 V. R. 1003* zu Bl. 134.



In

Geschäftsstelle: Berlin-Lichtenrade, Grenzweg 9
bei Reutemann.

In das Vereinsregister ist bei dem Verein
Tennis-Club Lichtenrade

(Nr. 10037 des Registers) am 20. November 1943 folgendes eingetragen worden:

Spalte 1: Nr. 15.

" 4: Durch Beschluß des Registergerichts vom 19. Oktober 1943 wird auf Antrag des Kaufmanns Julius Reutemann, Berlin-Lichtenrade, Grenzweg 9, gemäß § 24 BGB der Kaufmann Julius Reutemann, Berlin-Lichtenrade, Grenzweg 9, zum Vorstand des Vereinsbesteirkt, da der Verein zur Zeit ohne geistliche Vertretung ist und die Bestellung eines Notvorstandes durch das Registergericht als dringlich anzusehen ist.

Blatt 134 der Reg. Akten.

20. November 1943
gez. Roßmann.

Auf Anordnung

M. M.
Jahngestellter

An den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abteilung V.

Berlin C.2, Magazinstr. 3-5.

zr. 6/12. 43

R. S.

Nr. 6. Bekanntmachung einer Eintragung in das Vereinsregister
(§§ 130, 159 BGB.).